



Entscheidung Nr. 2701 (V) vom 14.10.86  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.86

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 09.07.1986 eingegangenen Antrag am 14.10.86 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Osér, P.

"Die nächste Nacht dann irgendwo"  
Taschenbuch Nr. 377 der Reihe  
Exquisit Modern  
Heyne Verlag, München

wird in die Liste der jugend-  
gefährdenden Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch ist unter der Nr. 377 in der Reihe Exquisit Modern erschienen, die vom Wilhelm Heyne Verlag, München, herausgebracht wird. Es hat einen Umfang von 160 Seiten und kostet 6,00 DM.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Taschenbuches zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil in dem Roman Sexualität als der einzige Lebensinhalt der agierenden Personen dargestellt werde. Darüberhinaus werde die Frau zum sexuellen Konsumartikel degradiert.

"Norbert Nägele, Fliesenleger und Schürzenjäger aus Stuttgart erbt von einer österreichischen Tante ein wertvolles Collier, welches ihm gleich zu Anfang seiner "Weltreise" in Paris von einer Frau gestohlen wird. Seine Suche, bzw. Jagd nach Abenteuer, Frauen und besagtem Schmuckstück führt ihn über Frankreich, Spanien, USA, Südamerika, Japan, Italien wieder zurück nach Stuttgart. Der Globetrotter begegnet zahlreichen Mädchen und Frauen, mit denen er fast allen sexuell verkehrt. Kurzfristig ist er wieder im Besitz seines Schmuck-Erbstücks, bis er es erneut an eine Frau "verliert"."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages, da das Buch nichts weiter sein solle, als heitere Unterhaltung. In der Person des Norbert Nägele und seinen nicht ernstzunehmenden Abenteuern werde die Figur des ewigen Don Juan abgehandelt.

Die Verfahrensbeteiligte ist weiterhin der Ansicht, der Roman entwerfe schon deswegen kein diskriminierendes Frauenbild, weil die Gefühle der Frauen für den Protagonisten ohne Belang seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

#### Gründe

Das Taschenbuch "Die nächste Nacht dann irgendwo" von P. Osér, Heyne Verlag, München war antragsgemäß zu indizieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Kaufpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, das Taschenbuch zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüber hinaus sind auch Gründe zur Annahme eines Falles von § 2 GjS nicht ersichtlich. So hat die Verfahrensbeteiligte weder vorgetragen, daß das Taschenbuch nur in geringer Auflage vertrieben worden sei, noch daß es etwa remitiert sei.

Das Taschenbuch ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Sozialetisch desorientierend ist das Taschenbuch nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.03.1982 - 17 B 375/82 - abgedruckt im vollen Wortlaut im BPS-Report 5/82, S. 20, mit der die Indizierung des rororo-Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist), weil es das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert begreift und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert darstellt.

Sozialetisch desorientierend ist das Taschenbuch außerdem, weil es den Menschen, hier insbesondere die Frau, als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - XVII A 1943/79 und OVG Münster, Beschluß vom 22.03.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82 S. 20).

Diese Voraussetzungen erfüllt das Taschenbuch, da es sich ausschließlich darauf beschränkt, sexuelle Handlungen zu schildern.

Hauptfigur des Romans ist der Fliesenleger Norbert Nägele. Er hat bei Frauen "einen unerklärlichen Schlag" und es gibt in Stuttgart-Feuerbach nach seiner Aussage "kaum eine Frau, die er nicht verfügt hat" (S. 5).

Sein Fliesenlegerdasein beendet Norbert, als er eine Erbschaft zusammen mit seiner Kusine Anita macht. Nachdem die beiden miteinander koitiert haben, nimmt er sich die Hälfte des geerbten Schmucks und verschwindet unbemerkt.

Da mindestens "die Hälfte aller Frauen dieser Erde" noch nicht in seinem Notizbuch steht", (S. 12), beschließt Norbert Nägele die Welt zu sehen. Zunächst fährt er nach Paris, um den Schmuck zu versetzen. Er wird ihm von einer Frau gestohlen. Da er nun ohne Geld ist, schafft er es, durch eine List in das Haus einer reichen Französin Madelaine, zu gelangen, mit der er natürlich sofort Geschlechtsverkehr ausübt. Als diese beschließt, ihn zu heiraten, verläßt er sie mit Veronika, mit der er Geschlechtsverkehr in einem Maisfeld ausübt.

Am nächsten Morgen trennt sich Norbert von ihr und setzt seine Reise per Anhalter mit Maria fort. Diese bringt ihn zu sich nach Hause, wo das Paar alsbald diverse sexuelle Handlungen vollführt. Als auch Maria beschließt ihn zu heiraten, flieht er nach Mexico.

Nach einigen weiteren Mädchen, mit denen ihn keine sexuellen Beziehungen verbinden, trifft er Sallie, mit der er nach San Fransisco fährt. Als er jedoch feststellt, daß Sally Diebstähle begeht, trifft er auf die Farmersfrau Mary, die ihm "die ersten drei Lektionen bereits im Wagen abnimmt (S. 65)". Als unvermittelt Marys Mann auftaucht, muß Norbert fliehen. Zusammen mit Marys Tochter Rose flieht er aus Mexico, bis die Maschine abstürzt. Rose, die zunächst sexuellen Handlungen ablehnend gegenüber stand, übt alsbald Geschlechtsverkehr mit dem Helden aus, bis sie gestört werden.

Zusammen fliegen sie nach Las Vegas. Dort begegnet Norbert eine Witwe, die mit ihm eine Kreuzfahrt unternimmt. In Port of Spain kann er vom Schiff fliehen; er begegnet Judy, von der pauschal behauptet wird, das sie "stolz auf den Weißen sei, der vor Jahren ihre Urgroßmutter vergewaltigt habe" (S. 83). Judy möchte mit ihm ein Kind zeugen, doch ehe es dazu kommt, werden sie gestört.

Norbert geht nach Trinidad, trifft dort auf die Schauspielerin Monique Pussy, mit der er Geschlechtsverkehr ausübt, bis er auch sie verläßt, da ihn der auftauchende Ehemann stört.

Das nächste Ziel des Protagonisten ist Port au Prince, wo er sexuelle Beziehungen zu der Krankenschwester Marylin aufnimmt. Als diese ihn jedoch als Spender für eine Niere gewinnen will, reist Norbert weiter auf die Bahamas. Von dort reist er mit Susanne nach Honolulu, die sich alsbald einem reichen Amerikaner zuwendet. Norbert tröstet sich mit Monula. Am Abend kehrt er zu Susanne zurück und beschließt mit ihr zusammen für den Griechen Sarkis zu arbeiten. ~~Auf dem Weg zu Sarkis stürzt dessen Flugzeug ab und Susanne und er landen in einem Eingeborenenort. Sie werden in getrennten Zelten untergebracht. Norbert erhält vom "Bürgermeister" mehrere Frauen als Gastgeschenk, mit denen er Geschlechtsverkehr ausübt.~~

Da die ihm dargebotenen Frauen immer älter werden, verläßt Norbert das Dorf, reist nach Potosi, wo er sexuelle Kontakte mit dem siebzehnjährigen Indianermädchen Consuelo hat. Sie fahren gemeinsam nach Buenos Aires. Als sie dort ankommen, verläßt Norbert das Mädchen, da er eine reiche Frau kennengelernt hat. Als diese ihn ständig abweist, fliegt er nach Tokio; dort trifft er Chi-Chi,

die ihn mit nach Hongkong nimmt. Chi-Chi ist Prostituierte, die zwischen "Körper und Seele unterscheidet" und daher auch nach der Liaison mit Norbert, ihren Beruf weiter betreibt. Norbert will mit Chi-Chi nach Deutschland, doch auf dem Schiff trennt er sich von ihr, fährt nach Rom, begegnet dort einer früheren Bekannten Rose, mit der er Geschlechtsverkehr ausübt. In Rom kann Norbert seinen Schmuck zurückerwerben. Rose nimmt ihn mit nach Österreich und von dort kehrt Norbert nach Hause zurück.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Roman, entgegen der Ansicht der Verfahrensbeteiligten, ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen besteht, bei der die handelnden Personen ausschließlich als stets einsatzbereites Sexualobjekt erscheinen. Irgendwelche Bindungen, die über die sexuellen Kontakte hinausgehen, kennt der Roman nicht.

Der Roman war insbesondere aus dem Grund zu indizieren, weil er im extremen Maß, entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten, frauendiskriminierend ist. Er reduziert die Frau ausschließlich auf ihre Verwertbarkeit als sexueller Konsumartikel, wobei der Eindruck erweckt wird, Frauen seien "sexbesessene Dummchen", die ausschließlich darauf warten, mit jedem x-beliiebigen Mann Geschlechtsverkehr auszuüben. Diese Botschaft vermittelt der Roman schon auf der ersten Seite, auf der es heißt:

"Ich muß mich wieder bücken, um Fliesen zu legen, bis die Dame des Hauses mit ihrem ganz zufällig geöffneten Morgenmantel, unter dem ich ihre Wolkenbrüste sehen kann, sagt: 'Jetzt machen wir aber erst mal ein Püschchen!'"

Auf der folgenden Seite bezeichnet der Held die Frau mit der er gerade Geschlechtsverkehr ausgeübt hat, als deren Ehemann plötzlich erscheint als "Versorgungsnutte".

Von den Französinen behauptet er pauschal, daß diese erst "im Grab allein schlafen".

Frauen sind für den Helden ausschließlich sexueller Konsumartikel, die er wie folgt einteilt:

"es gibt dunkle, helle, blonde, schlanke und füllige Frauen. Frauen, die nach Tran und nach Estee Lauder duften. Aber in diesem (!) sind sie alle gleich (S. 119)".

Der Indizierung steht keiner der Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 GJS entgegen. Das Taschenbuch dient insbesondere nicht der Kunst i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS.

Der Roman ist kein Kunstwerk; Der Roman dient auch nicht der Kunst. Eine Schrift dient der Kunst nämlich nur dann, wenn sie ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern auch nach dem Gewicht, das das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat. Diese Kriterien machen deutlich, daß eine ausschließlich an geschlechtlichen Vorgängen und an sexuellen Aktionen orientierte Schilderung für die pluralistische Gesellschaft ohne jedes ernstzunehmende Gewicht ist und daher durch § 1 Abs. 2 GJS nicht geschützt ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

